



Rat der
Europäischen Union

011704/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/02/18

Brüssel, den 16. Februar 2018
(OR. de, en)

6253/18
ADD 1

AGRI 85
ENT 27
MI 91
DELECT 31

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2018) 862 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 im Hinblick auf die Anforderungen an Antiblockiervorrichtungen, Hochdruck-Energiespeichereinrichtungen und Einleitungs-Hydraulikanschlüsse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 862 final ANNEX 1.

Anl.: C(2018) 862 final ANNEX 1

Brüssel, den 15.2.2018
C(2018) 862 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission

**zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/68 im Hinblick auf die
Anforderungen an Antiblockiervorrichtungen, Hochdruck-
Energiespeichereinrichtungen und Einleitungs-Hydraulikanschlüsse**

ANHANG

Die Anhänge I, IV und XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/68 werden wie folgt geändert:

- 1) Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.2.1.21.2 wird gestrichen;
 - b) Nummer 2.2.1.23 erhält folgende Fassung:

„Unter Nummer 2.2.1.21.1 nicht aufgeführte Zugmaschinen mit Antiblockiervorrichtungen müssen die Anforderungen von Anhang XI erfüllen.“;
 - c) In Nummer 2.2.2.15.1.1 wird der Satz „Dieser Druck darf nicht mehr als 11 500 kPa betragen.“ gestrichen;
 - d) die folgenden Nummern 2.2.2.15.1.1.1 und 2.2.2.15.1.1.2 werden eingefügt:

„2.2.2.15.1.1.1. Dieser niedrige Druck in der hydraulischen Energiespeichereinrichtung darf bei Anlagen, in denen Energiespeichereinrichtungen mit einem maximalen Betriebsdruck von 15 000 kPa zum Einsatz kommen, nicht mehr als 11 500 kPa betragen.

2.2.2.15.1.1.2. Bei Anlagen, in denen Energiespeichereinrichtungen zum Einsatz kommen, die bis zu einem maximalen Betriebsdruck von mehr als 15 000 kPa aufgefüllt werden, damit die vorgeschriebene Wirkung der Bremsanlage erreicht wird, darf dieser niedrige Druck in der hydraulischen Energiespeichereinrichtung 11 500 kPa überschreiten.“.
- 2) In Anhang IV Teil C (hydraulische Bremsanlagen mit Energiespeicher) wird die folgende Nummer 1.3.2.1.1 eingefügt:

„1.3.2.1.1. Bei Anlagen, in denen Energiespeichereinrichtungen zum Einsatz kommen, die bis zu einem maximalen Betriebsdruck von mehr als 15 000 kPa aufgefüllt werden, damit die vorgeschriebene Wirkung der Bremsanlage erreicht wird, muss in den Energiespeichereinrichtungen zu Beginn der Prüfung der maximale Druck gemäß den Vorgaben des Herstellers herrschen.“.
- 3) Anhang XIII wird wie folgt geändert:
 - (a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Ein Einleitungs-Hydraulikanschluss kann an Zugmaschinen angebracht werden, die mit einer der folgenden Verbindungen ausgestattet sind:

 - a) einer der in Anhang I Nummer 2.1.4 aufgeführten Verbindungsarten;
 - b) einer der in Anhang I Nummern 2.1.5.1.1, 2.1.5.1.2 und 2.1.5.1.3 aufgeführten Verbindungsarten. Um Dopplungen bei einem Anschluss zu vermeiden, kann in diesem Fall der männliche Anschluss des Einleitungs-Hydraulikanschlusses der in Anhang I Nummer 2.1.5.1.1 beschriebene männliche Stecker sein, sofern die an diesem Anschluss erzeugten Drücke den Bestimmungen unter den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 entsprechen.“;
 - (b) Die folgenden Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 werden eingefügt:

„1.1.1. Sind eine Steuerleitung und eine Zusatzleitung eines Anhängfahrzeugs angeschlossen, muss der erzeugte Druck pm Anhang II Anlage 1 Abbildung 2 entsprechen.

1.1.2. Ist ein Anhängfahrzeug mit einem Einleitungs-Hydraulikanschluss angeschlossen, muss der erzeugte Druck pm Nummer 2 oder Nummer 3 dieses Anhangs entsprechen.

1.1.3. Die Erkennung angeschlossener Leitungen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 erfolgt selbsttätig.“.